

Absender:



Stadt  
Offenburg

Stadt Offenburg  
Fachbereich Bürgerservice  
Abteilung Bürgerbüro, Sicherheit und  
Ordnung  
Spitalstraße 2  
77652 Offenburg

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung

### Angaben zur Person und ggf. Firma

(Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter ein eigener Erlaubnisantrag auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die Angaben zur Person jedes gesetzlichen Vertreters zu machen.)

### Antragsteller/in bzw. Vertreter der juristischen Person

Im Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister eingetragener Firmenname:		Ort und Nr. des Register- eintrages:		
Familienname, Geburtsname (ggf. gesetzlicher Vertreter)		Vornamen		
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich, <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Geburtsdatum	Geburtsort, Geburtsland		
Straße		Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	
Telefon/Handy		Email		
Staatsangehörigkeit(en) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere (bitte angeben):				
Bewacherregister-Identifikationsnummer (wenn vorhanden)				
<b>Wohnorte in den letzten 5 Jahren</b>				
Zeitraum	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
Zeitraum	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
Zeitraum	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort

**Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer einer juristischen Person, als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten 5 Jahren**

nein

ja: Zeitraum, Name des Unternehmens, Anschrift und Tätigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen):

Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Behörde, Aktenzeichen):

Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO und/oder Rücknahme- oder Widerrufsverfahren einer gewerblichen Erlaubnis:

Abgabe einer Vermögensauskunft bzw. Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der letzten 5 Jahre:

nein

ja:

Eröffnung eines Insolvenz-/Vergleichsverfahrens bzw. Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse innerhalb der letzten 5 Jahre:

nein

ja:

**Angaben zum Betrieb**

Betriebsanschrift (Straße)	Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	Email	
Ggf. Anschriften von Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen:		
<b>Betriebsleiter</b> (wenn vorhanden, bitte Angaben entsprechend der Seite 1 des Antrags machen)		

**Für folgende Tätigkeit wird die Erlaubnis beantragt:**

- Umfassende Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung
- Bewachungstätigkeit beschränkt auf
  - Bewachung von Personen
  - Bewachung von Grundstücken/ Gebäuden
  - Landfahrzeuge
  - Geld- und Werttransporte
  - Sonstiges:

**Erforderliche Unterlagen**

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses mit Meldebescheinigung (bei juristischen Personen aller gesetzlicher Vertreter, ggf. Betriebsleiter)
- ggf. Kopie der Aufenthaltsgenehmigung für nicht EU-Bürger
- eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (bei juristischen Personen aller gesetzlicher Vertreter)
- eine Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes (bei juristischen Personen aller gesetzlicher Vertreter)
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Karlsruhe
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung vor der IHK (Sachkunde) oder anererkennungsfähiger anderer Nachweis (ggf. auch für den Betriebsleiter)
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Gewerbeanmeldung

**bei juristische Personen**

- Aktueller Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister

Wenn die Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist:

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes

Die Richtigkeit der voranstehenden Angaben wird hiermit versichert und der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellenden

# **Merkblatt**

## **Erlaubnisantrag BEWACHUNGSGEWERBE (§ 34 a Gewerbeordnung)**

### **A. Zuständigkeit:**

Erlaubnisanträge sind bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde/Stadt einzureichen, bei der der Antragssteller seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts oder den Firmensitz (Sitz der Hauptniederlassung) hat.

Der Erlaubnisantrag ist regelmäßig beim Sachgebiet Gewerbe, Sicherheit und Ordnung zu stellen.

### **B. Antragsunterlagen:**

Grundsätzlich sind folgende Antragsunterlagen für eine Erlaubnis nach §34a GewO erforderlich:

#### **a) "Natürliche Personen"**

**1. gültiger Personalausweis bzw. Reisepass**, ggf. mit der ausländerrechtlichen Erlaubnis zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Aufenthalts-erlaubnis oder -berechtigung),

**2. Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes,**

**3. Auskünfte d. Amtsgerichte/s über Einträge im Schuldnerverzeichnis (§ 882b ff ZPO).** Das Schuldnerverzeichnis für Baden-Württemberg wird beim Amtsgericht Karlsruhe geführt. Einzusehen ist dieses nur über das Internet [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)

**4. Sachkundenachweis einer Industrie- und Handelskammer** gemäß § 34a Abs. 1 Nr. 3 GewO **oder** ein nach § 12 Bewachungsverordnung (BewachV) **anerkannter anderer Nachweis** (z.B. Prüfungszeugnis als geprüfte Werkschutzfachkraft bzw. geprüfte/r Werkschutzmeister/-in) **oder** eine Bescheinigung nach § 23 Bewachungsverordnung. Auf Anforderung durch die zuständige Behörde sind die Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

**5. Bestätigung Ihrer Versicherung**, dass für alle Bewachungstätigkeiten i.S.d. § 34 a GewO, für die Sie eine Erlaubnis beantragen, eine **Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des § 14 der Bewachungsverordnung** besteht. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden (§ 14 (1) BewachV). Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt gemäß § 14 Abs. 2 BewachV je Schadensereignis

1. für Personenschäden 1.000.000 €,
2. für Sachschäden 250.000 €,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 €,
4. für reine Vermögensschäden 12.500 €.

Die unter 3) und 4) genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit Sie nur für Auftraggeber tätig werden, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben. Für die Bewachung von Landfahrzeugen (Kfz) ist keine Versicherung nachzuweisen.

Versicherungspolicen, die nicht den vorgeschriebenen Mindestversicherungsumfang beinhalten, und bloße Anträge zum Abschluss der genannten Betriebshaftpflichtversicherung können nicht anerkannt werden;

### **b) "Juristische Personen"**

Soll die Erlaubnis nach § 34 a GewO einer **juristischen Person (z.B. GmbH, AG)** erteilt werden, so sind die vorstehend o.a. Unterlagen für **alle Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder** einzureichen.

**Zusätzlich** sind mit dem Antrag der juristischen Person folgende Unterlagen im vorzulegen:

- **Handelsregisterauszug** (in der aktuellen Fassung), der als Gegenstand des Unternehmens die erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 34a GewO ausweist.  
Für eine GmbH & Co. KG sind Register-Auszüge für die GmbH und die Kommanditgesellschaft einzureichen.

Sofern die Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist:

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes für die Firma.
- **Auskünfte des Amtsgerichts über Einträge im Schuldnerverzeichnis (§ 882b ff ZPO).**

Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, OHG, KG inkl. GmbH & Co.KG) können selbst **keine** Erlaubnis erhalten.

### **C. Kosten/Gebühren/Auslagen**

Für die Erlaubniserteilung fallen Gebühren an.

Für die weiteren einzureichenden Antragsunterlagen können zusätzliche Kosten anfallen; insbesondere für das Unterrichtsverfahren der Industrie- und Handelskammer sowie für die ggf. erforderliche Sachkundeprüfung fallen Gebühren an, deren konkrete Höhe bei der jeweils zuständigen IHK erfragt werden kann.

### **D. Allgemeiner Hinweis:**

**Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein nach § 34 a GewO erlaubnispflichtiges Gewerbe erst betrieben werden darf, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Der Beginn ist gemäß § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 f), Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden; eine beharrliche Wiederholung dieses Verstoßes kann nach § 148 Nr. 1 GewO als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Außerdem kann die Fortsetzung des unerlaubten Betriebes nach § 15 Abs. 2 GewO behördlich verhindert werden.**